

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musikpädagogik (Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer) an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 7. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz ? KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Meldefristen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

§ 8 Diplomarbeit

§ 9 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 10 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Übergangsvorschrift

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Musikpädagogik (Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer) mit den Studienrichtungen Instrumentalpädagogik einschließlich Elektronische Tasteninstrumente, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung (AME) und Rhythmik.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad „Diplom-Musikpädagoge/Diplom-Musikpädagogin“ mit der Angabe der gewählten Studienrichtung und gegebenenfalls des Hauptfachs.

§ 3

Prüfungsfristen

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Studiensemesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des 8. Studiensemesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Abs. 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Musikpädagogik und der gewählten Studienrichtung geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Weiterhin sind beizufügen die Bescheinigungen über die Hospitationen gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung sowie die Nachweise über die studienbegleitenden Fachprüfungen. Die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 5

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

Zum Abschluß des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich in den einzelnen Studienrichtungen auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
1)		
Instrumentalpädagogik		
Instrumentales Hauptfach	praktisch	20 Min.
Pflichtinstrument Klavier, bzw. Pflichtinstrument oder Gesang	praktisch	15 Min.
Gehörbildung	praktisch	10 Min.
Musikgeschichte *)	schriftlich, ggf. mündlich	45 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:	mündlich	15 Min.
Harmonie- und Satzlehre)	3 Arbeiten unter Aufsicht:	
	schriftlich	je 45 Min.
	1 Prüfung:	
	mündlich-praktisch	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten- /Partitürkunde *)	mündlich	15 Min.
Elektronische Tastensinstrumente		
Instrumentales Hauptfach	praktisch	20 Min.
Pflichtinstrument oder Gesang	praktisch	10 Min.
Gehörbildung	schriftlich, ggf. mündlich	45 Min.
Musikgeschichte*)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten- /Partitürkunde *)	mündlich	15 Min.
2) Gesangspädagogik__		
Hauptfach Gesang	praktisch	20 Min.
Pflichtinstrument Klavier	praktisch	15 Min.
Sprecherziehung *)	praktisch/mündlich	15 Min.
Gehörbildung	schriftlich, ggf. mündlich	45 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Italienisch *)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Harmonie- und Satzlehre)	3 Arbeiten unter Aufsicht:	
	schriftlich	je 45 Min.
	1 Prüfung:	
	mündlich-praktisch	15 Min.
Stimmphysiologie *)	mündlich	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten - und Partitürkunde *)	mündlich	15 Min.
3) Allgemeine Musikerziehung		

Instrumentales Hauptfach oder Gesang	praktisch	20 Min.
Pflichtinstrument Klavier	praktisch	15 Min.
Schlagwerkspiel/- Improvisation *)	praktisch	15 Min.
Sprecherziehung *)	mündlich/praktisch	15 Min.
Dirigieren/Schlagtechnik*)	praktisch	10 Min.
Gehörbildung	schriftlich, ggf. mündlich	45 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Harmonie- und Satzlehre *)	3 Arbeiten unter Aufsicht:	
	schriftlich	je 45 Min.
	1 Prüfung:	
	mündlich-praktisch	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten- /Partitürkunde *)	mündlich	15 Min.
4) Rhythmik		
Hauptfach Rhythmik (einschließlich Körperbildung, Bewegungsschulung und -Improvisation sowie -gestaltung)	praktisch	30 Min.
Instrumentales Hauptfach oder Gesang	praktisch	20 Min.
Klavierimprovisation	praktisch	10 Min.
Schlagwerkspiel und - Improvisation *)	praktisch	15 Min.
Pflichtfach Gesang *)	praktisch	15 Min.
Gehörbildung	schriftlich, ggf. mündlich	45 Min.
Musikgeschichte *)	mündlich	15 Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Sprecherziehung *)	mündlich/praktisch	15 Min.
Harmonie- und Satzlehre *)	3 Arbeiten unter Aufsicht:	
	schriftlich	je 45 Min.
	1 Prüfung:	
	mündlich-praktisch	15 Min.
Formenlehre *)	mündlich	15 Min.
Instrumenten- /Partitürkunde *)	mündlich	15 Min.
Anatomie/Physiologie *)	mündlich/praktisch	15 Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zur oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(5) Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Harmonie- und Satzlehre: 1 Klausur homophoner Satz, 1 Klausur polyphoner Satz und 1 Klausur harmonische Analyse, sowie 1 mündlich-praktische Prüfung elementares Generalbaßspiel, Kenntnisse von Kadenzabläufen und Modulationen, Satzstilen und Satztechniken o. ä., die zusammen zu gleichen Anteilen die Abschlußzensur für das Fach Harmonie- und Satzlehre bilden ;
- Formenlehre: formale und stilistische Grundbegriffe der traditionellen und der neueren, einschließlich der zeitgenössischen Musik;
- Instrumenten-/Partitürkunde: Kenntnis des Aufbaus einer Partitur und ihrer Instrumente; stilistische Analyse von Partiturausschnitten aus verschiedenen Stilepochen der Musikliteratur, bei Elektronischen Tasteninstrumenten entsprechend einschließlich der U-Musik;
- Gehörbildung: Test über die Studieninhalte des 4. Semesters;
- Musikgeschichte: ein kurzes Referat über ein Spezialgebiet, das vorher mit dem Prüfer abgesprochen wurde; Übersicht über die Epochen der Musikgeschichte, bei Elektronischen Tasteninstrumenten unter Einbeziehung der Gebiete der Jazz-, Rock- und Popmusik.

Für folgende Studienrichtungen außerdem:

(6) Instrumentalpädagogik:

- Instrumentales Hauptfach: Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen; bei Elektronischen Tasteninstrumenten entsprechend Stile und Epochen von Jazz, Rock und Pop, ausgeführt sowohl als Solo als auch mit selbsterstellten Backingtracks und Combos;
- Pflichtinstrument Klavier: Vortrag von zwei Werken, gegebenenfalls Einzelsätzen, aus verschiedenen Epochen, ferner eine Begleitaufgabe zu einem geeigneten Kammermusikwerk des Hauptinstrumentes;
- Pflichtinstrument oder Gesang: Vortrag von zwei bis drei Werken oder Einzelsätzen, bei Gesang einfachen Liedern oder Arien aus verschiedenen Stilepochen.

(7) Gesangspädagogik:

- Hauptfach Gesang: Vortrag von mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen. Der Vortrag muß auswendig erfolgen;
- Pflichtinstrument Klavier: Vortrag von zwei Werken, gegebenenfalls Einzelsätzen, aus verschiedenen Epochen, dazu eine leichte Begleitaufgabe zu einem Lied oder einer Arie;
- Sprecherziehung: Grundlagen der Artikulation und der Rhetorik: Vortrag von mindestens zwei Texten verschiedener Gattungen des 16. bis 20. Jahrhunderts;
- Stimmphysiologie: Kenntnis der Beschaffenheit und Funktion gesunder Stimmorgane, der Atmung und Stimmgebung;
- Italienisch: Grundkenntnisse der italienischen Sprache; Vortrag eines Liedes oder einer Arie im Hinblick auf die Besonderheiten der Aussprache.

(8) Allgemeine Musikerziehung:

- Instrumentales Hauptfach oder Gesang und Begleitinstrument Klavier: siehe sinngemäß Abs. 6 bzw. Abs. 7;
- Dirigieren/Schlagtechnik: Einstudierung eines Kanons; Kenntnis der wichtigsten Grundschlagarten und -techniken;
- Sprecherziehung: Kenntnis der Beschaffenheit und Funktion gesunder Stimmorgane, der Atmung und Stimmgebung; Grundlagen der Artikulation und der Rhetorik; Vortrag eines Textes;
- Schlagwerkspiel und -Improvisation: Beherrschung des Orff-Instrumentariums; Prima-vista-Spiel von periodischen und aperiodischen Rhythmen und Taktarten mit Taktwechsel; Unabhängigkeits- und Tempoübungen.; freie und rhythmische Improvisation;
- Pflichtfach Gesang: Vortrag von zwei bis drei Liedern oder einfachen Arien aus verschiedenen Stilepochen.

(9) Rhythmik:

- Hauptfach Rhythmik: Es werden die Fächer Rhythmik, Körperbildung sowie Bewegungsimprovisation und -gestaltung geprüft. Rhythmik: vorbereitete und spontane Bewegungsdarstellung rhythmischer und freirhythmischer Aufgabenstellungen mit Musik, Bewegung, Stimme und Objekt. Körperbildung: Darstellen von Bewegungs- und Fortbewegungsarten und ihren Verbindungen, vorbereitet und spontan. Bewegungsimprovisation und -gestaltung: vorbereitete und spontane Lösungen gewählter und gegebener Themenstellungen mit den Mitteln Musik-Bewegung-Objekt-Bild-Text. Aus den genannten Fächern werden zwei vorbereitete Gestaltungen verlangt, von denen eine als Sologestaltung gearbeitet sein muß. Für Bewegungs- und Klavierimprovisation ist eine Arbeitsmappe der im Grundstudium erarbeiteten Werke und Improvisationsthemen zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- Instrumentales Hauptfach oder Gesang: siehe sinngemäß Abs. 6 bzw. Abs. 7;
- Klavierimprovisation: vorbereitete und spontane Lösungen von Aufgabenstellungen bisheriger Unterrichtsinhalte, zum Beispiel Bewegungsbegleitung, Fortbewegungsarten, assoziative Improvisation;
- Pflichtfach Gesang: siehe sinngemäß Abs. 8;
- Sprecherziehung: siehe sinngemäß Abs. 8;
- Schlagwerkspiel und -Improvisation: siehe sinngemäß Abs. 8;
- Anatomie/Physiologie: Analyse von Bewegungs- und Fortbewegungsarten; Fragen zur Korrektur der Körperhaltung.

III. Diplomprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle für seine Studienrichtung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikpädagogik gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 7 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen. Außerdem sind in den Studienrichtungen Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik ein Repertoireverzeichnis

sämtlicher im Hauptfach studierter Werke einschließlich Kammer- und Ensemblemusik, in den Studienrichtungen Allgemeine Musikerziehung und Rhythmik der Werke des Hauptinstrumentes bzw. Gesang und eine Liste der studierten Fachliteratur beizufügen sowie für die Studienrichtung Rhythmik eine Arbeitsmappe der im Hauptstudium erarbeiteten Werke und Improvisationsthemen einzureichen.

(2) Ferner ist eine vom Mentor bestätigte Erklärung beizufügen, daß das Unterrichtspraktikum dem aktuellen Stand nach § 7 Abs. 3 der Studienordnung entspricht.

(3) Unbeschadet § 19 Abs. 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wer in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5, 0) erzielt hat, ohne daß dieses durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 7

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Folgende Teile der Diplomprüfung werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

	Prüfungsart	Dauer	Semester, in dem die Prüfung in der Regel erfolgt
Studienrichtung			
Instrumentalpädagogik:			
Pflichtinstrument Klavier	praktisch	20 Min.	bis 7.
Gehörbildung	schriftlich	60 Min.	bis 7.
	mündlich	15 Min.	bis 7.
Wahlfach (fakultativ)	praktisch/schriftlich/mündlich		7.
Werkanalyse	schriftlich/mündlich		bis 7.
Musikwissenschaft	1 Leistungsnachweis		bis 7.
Grundlagen des Musiklernens und -lehrens	schriftlich/mündlich		7.
Allgemeine Instrumentaldidaktik	schriftlich/mündlich		bis 7.
Elektronische Tasteninstrumente:			
Pflichtinstrument oder Gesang	praktisch	10 Min.	bis 7.
Production	schriftlich	150 Min.	6.
	mündlich-praktisch	30 Min.	
Apparative Praxis	schriftlich	120 Min.	6.
	mündlich (Referat)	45 Min.	
Studienrichtung			
Gesangspädagogik:			
Pflichtinstrument Klavier	praktisch	20 Min.	bis 7.
Gehörbildung/Blattsingen-Solfège	schriftlich	60 Min.	bis 7.
	mündlich	30 Min.	bis 7.
Werkanalyse	schriftlich/mündlich		bis 7.
Musikwissenschaft	1 Leistungsnachweis		bis 7.
Grundlagen des Musiklernens und -lehrens	schriftlich/mündlich		7.
Allgemeine Gesangsdidaktik	schriftlich/mündlich		bis 7.
Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung:			
Instrumentales Hauptfach oder Gesang	praktisch	30 Min.	7.
ggf. Pflichtinstrument Klavier	praktisch	20 Min.	6.
ggf. Pflichtfach Gesang *)	praktisch	15 Min.	6.
ggf. Rhythmik *)	praktisch	15 Min.	im 8.
Gehörbildung	schriftlich	60 Min.	bis 7.
	mündlich	15 Min.	
Elementares Arrangement	Hausarbeit: 4 Wochen		bis 7.
Werkanalyse	schriftlich/mündlich		bis 7.
Musikwissenschaft	1 Leistungsnachweis		bis 7.
Grundlagen des Musiklernens			

Grundlagen des Musiklernens und -lehrens	schriftlich/mündlich		7.
Allgemeine Instrumental- bzw. Gesangsdidaktik	schriftlich/mündlich		bis 7.
*) wenn nicht Bestandteil des Abschlußprogrammes in der Diplomprüfung			
Studienrichtung Rhythmik:			
Instrumentales Hauptfach oder Gesang	praktisch	30 Min.	7.
Gehörbildung	schriftlich	60 Min.	bis 7.
	mündlich	15 Min.	
Werkanalyse	schriftlich/mündlich		bis 7.
Musikwissenschaft	1 Leistungsnachweis		bis 7.
Grundlagen des Musiklernens und -lehrens	schriftlich/mündlich		7.
Allgemeine Instrumental- bzw. Gesangsdidaktik	schriftlich/mündlich		bis 7.

(2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Pflichtinstrument Klavier: Vortrag von drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen, davon eines als Klavierbegleitung zu einem Kammermusikwerk des eigenen instrumentalen Hauptfaches, bzw. einem Lied oder einer Arie in Gesang;
- Gehörbildung: eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht als Musikdiktat mit rhythmischen, melodischen und harmonischen Aufgabenstellungen sowie mündlich-praktischen ergänzenden Aufgaben, gegebenenfalls auch kurze Höranalysen mit Medien, für Studienrichtung Elektronische Tasteninstrumente Jazz-Gehörbildung sowie komplexe harmonische Funktionen aus dem Pop-/Rock-Bereich; in der Studienrichtung Gesang auch Blattsingen-Solfège: Intonationsübungen (Intervalle, Intervallketten und Einzeltöne in tonalem und atonalem Zusammenhang) sowie Blattsingen von (Solfège-)Übungen in erweitert tonalem und freitonalem Zusammenhang und gegebenenfalls eines geeigneten Vortragsstückes mit Klavierbegleitung;
- Werkanalyse: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren, davon eines über traditionelle und eines über zeitgenössische Musik, für Studienrichtung Elektronische Tasteninstrumente eines aus dem E-Musik- und eines aus dem U-Musikbereich; die beiden Leistungsnachweise bilden zu gleichen Anteilen zusammengefaßt die Abschlußnote des Ergänzungsfaches;
- Musikwissenschaft: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Proseminar mit studiengangrelevanter Thematik;
- Allgemeine Instrumental- bzw. Gesangsdidaktik und Grundlagen des Musiklernens und -lehrens: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren mit hauptfachrelevanter Thematik durch je zwei benotete Leistungsnachweise; die vier Leistungsnachweise bilden zu gleichen Anteilen zusammengefaßt die Abschlußnote des Ergänzungsfaches Grundlagen des Musiklernens und -lehrens.

Für folgende Studienrichtungen außerdem:

(3) Instrumentalpädagogik:

- Pflichtinstrument oder Gesang: Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen, bei Gesang von zwei bis drei Liedern oder einfacheren Arien aus verschiedenen Epochen, beim Hauptfach Elektronische Tasteninstrumente zwei Werke aus den 20er bis 40er Jahren und ein Werk aus dem Pop-/Rockbereich;

Elektronische Tasteninstrumente:

- Production: Harmonik und lineare Satztechniken des Jazz, Rock und Pop; in der praktischen Prüfung unter anderem Spielen nach Akkordsymbolen, Erläuterung und Demonstration stilspezifischer harmonischer und melodischer Abläufe etc. Ein Teil der Prüfungszeit muß sich auch mit historischen Satztechniken (traditionelle Harmonielehre) beschäftigen.
- Apparative Praxis: Die schriftliche Prüfung enthält die folgenden Themenbereiche: Physische Aspekte des Klanges, Synthesen, digitale Technik, MIDI, Computer, Software, historische Entwicklung, Production/Recording, Multimediaproduction. Das Referat enthält ein Spezialgebiet, das anhand praktischer Beispiele mit dem Prüfer abgesprochen wurde.

(4) Gesangspädagogik:

- Blattsingen-Solfège: Intonationsübungen (Intervalle, Intervallketten und Einzeltöne in tonalem und atonalem Zusammenhang) sowie Blattsingen von (Solfège-)Übungen in erweitert tonalem und freitonalem Zusammenhang und gegebenenfalls eines geeigneten Vortragsstückes mit Klavierbegleitung.

(5) Allgemeine Musikerziehung:

- Instrumentales Hauptfach oder Gesang: Vortrag von anspruchsvoller Literatur aus mehreren Stil- und Ausdrucksbereichen, einschließlich der Musik nach 1950, entsprechend der einschlägigen Literatur des jeweiligen Instrumentes, bei Gesang aus den Bereichen Lied, Oratorium und Oper, auch vor 1700;
 - Rhythmik: Aufführung einer Gestaltung mit den Mitteln Musik und/oder Sprache und/oder Bewegung, einzeln oder in der Gruppe; Lösungen zur Themenstellungen aus der Bewegungsimprovisation und -gestaltung; Fragen der Anatomie und ähnliches;
 - Pflichtfach Gesang: Vortrag von zwei bis drei Liedern oder einfachen Arien aus verschiedenen Stilepochen;
 - Elementares Arrangement: Verfassen einer kleinen Kantate nach vorgegebenen Volksliedern, gegebenenfalls nach freien Texten, für Stimmen und Instrumente, die durch Kinder aufführbar sein muß.
- (6) Rhythmik:
- Instrumentales Hauptfach oder Gesang: siehe sinngemäß Abs. 5.

§ 8

Diplomarbeit

Im Rahmen der Diplomprüfung des Studiengangs Musikpädagogik ist eine Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema kann aus den Bereichen des Hauptfaches, der Musikpädagogik, der Musiktheorie oder der Musikgeschichte gewählt werden; bei Elektronischen Tasteninstrumenten aus den Fächern Production, Apparative Praxis oder Musiktheorie, wobei Themen ausgeschlossen sind, welche bereits für das Fach Apparative Praxis in der Vordiplomprüfung gewählt wurden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 9 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 9

Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird im Hauptfach durch eine künstlerische und eine unterrichtspraktische Prüfung einschließlich eines Kolloquiums abgeschlossen. Sie besteht

- a) in den Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik und Rhythmik aus einer Veranstaltung von 45 Minuten Dauer sowie in der Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung von 30 Minuten Dauer, die hochschulöffentlich, bei Elektronischen Tasteninstrumenten gegebenenfalls in einem berufspraxisgemäßen Ambiente durchgeführt wird und dem Kandidaten die Gelegenheit zu künstlerischer Präsentation gibt;
- b) in den Studienrichtungen Instrumentalpädagogik und Gesangspädagogik aus zwei, in den Studienrichtungen Allgemeine Musikerziehung und Rhythmik aus drei Lehrproben von je 30 Minuten Dauer, denen sich jeweils ein Auswertungsgespräch des Kandidaten mit der Prüfungskommission von höchstens 15 Minuten Dauer anschließt und
- c) aus einem Kolloquium des Kandidaten mit der Prüfungskommission von 30 Minuten Dauer, das u. a. auf die eingereichte Repertoire- bzw. Literaturliste des Kandidaten Bezug nimmt und auf historische und aktuelle Entwicklungen des Hauptfaches sowie dessen pädagogische Vermittlung eingeht. In der Studienrichtung Instrumentalpädagogik sind auch die spieltechnische Entwicklung, der Bau und gegebenenfalls die Pflege des Instruments zu behandeln; bei Elektronischen Tasteninstrumenten auch neue technische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das Berufsfeld.

(2) Die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium bilden eine Einheit. Diese kann von der künstlerischen Prüfung abgetrennt an einem Ort außerhalb der Hochschule, zum Beispiel in einer Musikschule stattfinden. Dem Mentor des Kandidaten ist als Vertreter der Berufspraxis in der unterrichtspraktischen Prüfung die Gelegenheit zu geben, mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen zu werden. Voraussetzung dafür ist, daß er mindestens dieselbe oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) In der unterrichtspraktischen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen. Die Themen der Lehrproben sind nach Absprache zwischen dem Kandidaten und seinem Mentor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen. Zu den einzelnen Lehrproben, die sich aus dem Ablauf des Unterrichtspraktikums ergeben, sind schriftliche Entwürfe einzureichen, aus denen die Unterrichtsvoraussetzungen, die angestrebten Lernziele, die Darbietung des Stoffes sowie das Unterrichtsverfahren in Planung und Organisation im einzelnen deutlich werden. Die Beurteilung des schriftlichen Entwurfs wird bei der Benotung der jeweiligen Lehrprobe berücksichtigt.

(4) Anforderungen in den einzelnen Studienrichtungen:

Studienrichtung Instrumentalpädagogik:

- Die künstlerische Prüfung enthält anspruchsvolle Literatur aus mehreren Stil- und Ausdrucksbereichen, einschließlich der Musik nach 1950, entsprechend der einschlägigen Literatur des jeweiligen Instrumentes. Ein Teil des Programms besteht bis zu einem Drittel der Gesamtdauer aus einem Kammermusikwerk, bei Klavier auch Liedgestaltung. Im Hauptfach Elektronische Tasteninstrumente besteht die künstlerische Prüfung aus entsprechendem Solo- und Ensemblespiel, wobei auch die Bereiche Production (einschließlich Playback), Arrangement und Komposition Gegenstand der Prüfung sind.

- In der unterrichtspraktischen Prüfung ist in der Regel eine Lehrprobe als Einzelunterricht, die andere als Gruppenunterricht durchzuführen, wobei möglichst unterschiedlich fortgeschrittene Schüler berücksichtigt werden sollen. Die Gruppenlehrprobe besteht aus instrumentalem Gruppenunterricht ggf. aus Kammermusik-, bzw. Ensembleunterricht.

Studienrichtung Gesangspädagogik:

- In der künstlerischen Prüfung ist anspruchsvolle Literatur aus den Bereichen Konzert, Lied, Oper und Oratorium aus verschiedenen Stilepochen und Ausdrucksbereichen einschließlich der Musik vor 1700 und nach 1950 darzubieten. Ein Teil des Programmes besteht bis zu einem Drittel der Gesamtdauer aus einem Ensemblewerk mit mehreren Vokal- oder einer Vokal- und mehreren Instrumentalstimmen.

- In der unterrichtspraktischen Prüfung wird die Einzellehrprobe in der Regel hauptsächlich auf stimmtechnische Arbeit ausgerichtet (gegebenenfalls auch Stimmbildung mit einem Kinderchor), die Gruppenlehrprobe mehr auf interpretatorische Arbeit an einem Werk der Vokalliteratur, wobei ein anspruchsvolles Lied mit einem adäquaten Klavierpart ausreichend ist.

Studienrichtung Allgemeine Musikerziehung:

- Zu der künstlerisch-praktischen Prüfung wählt der Kandidat aus folgenden drei Teilbereichen Inhalte für das 30-minütige Gesamtprogramm aus, worin wenigstens zwei verschiedene Aufgabenstellungen enthalten sein müssen:

a) Aufführung einer musikalischen Ensemble-Einstudierung aus dem Bereich der AME für Stimme(n) und/oder Instrumente, gegebenenfalls der Abschlußarbeit des Faches Elementares Arrangement oder der „Verklanglichung“ einer Vorlage: Geschichte, Gedicht, Bild o.ä.;

b) Aufführung einer Gestaltung mit den Mitteln Musik und/oder Sprache und/oder Bewegung, einzeln oder in der Gruppe, unter eigener Mitwirkung;

c) Darbietung einer instrumentalen Improvisation oder vorbereiteten Liedbegleitung oder einer spontanen Bewegungsbegleitung/-führung mit einem Partner (Stimme, Instrumente).

Werden die Teilbereiche Rhythmik und/oder Pflichtfach Gesang für die Abschlußprüfung gewählt, können sie als Teilprüfung entfallen.

- In der unterrichtspraktischen Prüfung werden drei Lehrproben durchgeführt:

a) wahlweise eine Lehrprobe aus den Gebieten Musikalische Früherziehung (MFE) oder Musikalischer Grundausbildung (MGA),

b) eine Lehrprobe aus dem Bereich Elementare Ensemblearbeit sowie

c) eine Lehrprobe aus dem Bereich Früh- oder Anfangsinstrumentalunterricht, in der Regel als instrumentaler Gruppenunterricht, bei Hauptinstrument Gesang als Stimmbildung mit einer Kindergruppe.

Studienrichtung Rhythmik:

- Die künstlerische Prüfung besteht aus drei Teilen:

a) aus vorbereiteten Bewegungsgestaltungen mit den Mitteln der Rhythmik in Solo-, Partner- und Gruppenbesetzung, wobei in Partner- und Gruppengestaltungen die Leistung des Kandidaten erkennbar sein muß. Der künstlerische Nachweis kann auch zum Teil durch eine Bewegungsregiearbeit erbracht werden;

b) aus Bewegungsimprovisation mit vorbereiteten und spontanen Lösungen aus dem Inhaltsbereich Rhythmik-Körperbildung-Improvisation als Einzelprüfung. Es soll die Fähigkeit der Anwendung aller Mittel der Rhythmik in einem angemessenen Verhältnis zueinander gezeigt werden;

c) aus Klavierimprovisation mit vorbereiteten und spontanen Lösungen von Aufgabenstellungen aus den Inhaltsbereichen Bewegungsbegleitung und -führung, stilistische Improvisation, harmonische und assoziative Improvisation; eine der Improvisationsaufgaben kann auch im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ausgeführt werden.

- In der unterrichtspraktischen Prüfung wird in der Regel eine Lehrprobe mit Kindern, die zweite mit Erwachsenen als Gruppenunterricht durchgeführt. Eine der beiden Lehrproben kann mit Behinderten, gegebenenfalls auch als Einzellehrprobe durchgeführt werden, sofern dies im Praktikum entsprechend vorbereitet worden ist; die dritte Lehrprobe wird aus dem Bereich Früh- oder Anfangsunterricht durchgeführt, in der Regel als instrumentaler Gruppenunterricht, bei Hauptinstrument Gesang als Stimmbildung mit einer Kindergruppe.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in einer Prüfungsgesamtnote zusammengefaßt. Diese setzt sich zusammen aus den Beurteilungen der künstlerischen Prüfung (= 40%), der unterrichtspraktischen Prüfung, einschließlich des Kolloquiums (= 40 %) und der Diplomarbeit (=20%).

IV. Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 1996/97 für den Studiengang Musikpädagogik eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 12

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.II) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 23. Oktober 1995 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1997, Az. II A 2 - 8139.1/ 023.

Detmold, 7. Juli 1997

Der Rektor

der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christoph Redel